

41B - ALLEINERZIEHER 100/25

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der AUVB 1999 für den Versicherungsnehmer, sowie für die Kinder. Durch diese Versicherung sind die Kinder mit 25% der für den Versicherungsnehmer für dauernde Invalidität, kosmetische Operation, den Todesfall, Spitalgeld, Genesungsgeld und Unfallkosten vereinbarten Versicherungssummen mitversichert. Sofern Taggeld und/oder Schmerzensgeld versichert ist, gilt dies nur für den Versicherungsnehmer. Für die versicherten Kinder werden im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall jedoch nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Als Kinder im Sinne der Alleinerzieher-Unfall-Versicherung gelten die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden leiblichen Kinder, Stief- und Adoptivkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Es besteht jedoch hinsichtlich dieser Kinder der Versicherungsschutz auch nach Vollendung des 15. Lebensjahres weiter, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, wenn und solange die Kinder im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und keine wie immer gearteten Einkünfte aus einer Berufsausübung oder Unternehmer Tätigkeit beziehen. Der Versicherungsschutz endet mit Wegfall der Voraussetzungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geborene leibliche Kinder des Versicherungsnehmers sind ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennen der Nabelschnur) versichert.

Für versicherte Personen, welche das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die sich in Folge eines Versicherungsfalles in medizinisch notwendiger stationärer Behandlung befinden, wird ab einem ununterbrochenen Spitalsaufenthalt von mindestens acht Tagen innerhalb von zwei Jahren ab dem Unfalltag ein einmaliges Kinderspitalgeld in der Höhe von EUR 450,- an den Versicherungsnehmer geleistet.

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind bezugsberechtigt im Falle des Todes

- des Versicherungsnehmers: die Erben
- eines Kindes: der Versicherungsnehmer.